



**Belehrung über die Folgen bei unwirtschaftlichem Verhalten**

Antragsteller: \_\_\_\_\_ geb.: \_\_\_\_\_

Ehe-/Lebenspartner(in): \_\_\_\_\_

Ich/wir bin/sind darüber belehrt worden, dass ein **vorzeitiger Verbrauch** der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel **unwirtschaftliches** Verhalten gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII (analoge Anwendung) darstellt. Dies umfasst u.a. auch den Verlust finanzieller Mittel, die Verwendung für Schuldentilgung und den Diebstahl der Mittel.

Ich/wir habe/haben dafür Sorge zu tragen, dass aufgrund des vorzeitigen Verbrauches der finanziellen Mittel und der daraus eventuell resultierenden Mittellosigkeit keine Gewährung zusätzlicher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erforderlich wird.

Sollte dies doch der Fall sein, wo wurde/wurden ich/wir darauf hingewiesen, dass der zukünftige Leistungsanspruch bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden kann.

**§ 26 SGB XII**  
**Einschränkung, Aufrechnung**

(1) Die Leistung soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden

1. bei Leistungsberechtigten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen,
2. bei Leistungsberechtigten, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

So weit wie möglich ist zu verhüten, dass die unterhaltsberechtigten Angehörigen oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte durch die Einschränkung der Leistung mitbetroffen werden.

(2) Die Leistung kann bis auf das jeweils Unerlässliche mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen eine leistungsberechtigte Person aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe handelt, die die leistungsberechtigte Person oder ihr Vertreter durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch pflichtwidriges Unterlassen veranlasst hat, oder wenn es sich um Ansprüche auf Kostenersatz nach den §§ 103 und 104 (SGB XII) handelt. Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf drei Jahre beschränkt; ein neuer Anspruch des Trägers der Sozialhilfe auf Erstattung oder auf Kostenersatz kann erneut aufgerechnet werden.

(3) Eine Aufrechnung nach Absatz 2 kann auch erfolgen, wenn Leistungen für einen Bedarf übernommen werden, der durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person bereits gedeckt worden war.

(4) Eine Aufrechnung erfolgt nicht, soweit dadurch der Gesundheit dienende Leistungen gefährdet werden.

Zur Kenntnis genommen: .....

(Datum, Unterschrift des Antragstellers)